

**Allgemeine Verkaufsbedingungen**  
für die  
**Sächsische Jungpflanzen Genossenschaft eG, Kötzschenbrodaer Straße 64, 01445 Radebeul**

**§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich**

1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten diesen ausdrücklich zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos durchführen.
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinn von § 24 AGBG. Gegenüber Verbrauchern gelten nur die §§ 1 Abs. (1); - (2); 2; 5; 7 Abs. (2) – (3); 8 und 9 Abs. (1)
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer.

**§ 2 Angebot**

1. Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
2. Bestellungen, die Angebote sind, können innerhalb von 4 Wochen angenommen werden, auch durch Zusendung der Ware.

**§ 3 Lieferung**

1. Liefertermine und Lieferfristen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung auf Kosten des Käufers.

**§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab unserem Lager.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen enthalten. Sie sind auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenforderung unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

**§ 5 Verpackungen**

1. Die Verpackungen verbleiben in unserem Eigentum.
2. Sie sind vom Käufer innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung bzw. Abholung ohne Erd- und Pflanzrückstände auf Kosten des Käufers an unseren Betriebssitz zurückzugeben.
3. Wird die Verpackung nicht oder beschädigt zurückgegeben, ist der Käufer zum Schadensersatz in Höhe der Einstandskosten verpflichtet.

**§ 6 Gefahrübergang**

1. Ergibt sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes, ist die Lieferung ab unserem Lager vereinbart, auch wenn wir für die Versendung an den Käufer sorgen. (Versendungskauf)
2. Sofern der Käufer es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken, deren Kosten der Käufer trägt.

**§ 7 Mängelgewährleistung**

1. Die Lieferung ist nach Erhalt auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu untersuchen. Zeigt sich dabei ein Mangel, so ist dieser innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Ware zu rügen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige innerhalb von 3 Tagen nach Entdeckung gemacht werden. Andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir zur Ersatzlieferung auch mehrfach berechtigt.
3. Schlägt die Ersatzlieferung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Wandelung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) zu verlangen.
4. Die Gewährleistungsfrist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz und Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus Delikt geltend gemacht werden.

**§ 8 Schadensersatzansprüche, Haftung**

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung haften wir für uns und unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
2. Dieser Ausschluss gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften.
3. Die Haftung ist begrenzt auf die bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schäden.

**§ 9 Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen des Verkäufers ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Weiterverarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Verkäufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

**§ 10 Rechtsgeltung – Gerichtsstand – Erfüllungsort**

1. Es gilt deutsches Recht.
2. Sofern der Käufer Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.